

Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeine Gültigkeit und Geltungsbereich

- 1) Die nachstehenden Bedingungen gelten als Grundlage für alle Geschäfte der LEANTECHNIK AG nachfolgend einzeln oder gemeinsam „Auftragnehmer“ und deren Kunden (Besteller oder Käufer) auch „Auftraggeber“ genannt, unter Ausschluss anderer vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich genehmigter Bedingungen und Vereinbarungen, auch wenn der nachstehende Wortlaut nicht bei jedem einzelnen späteren Geschäft besonders angeführt ist.
 - 2) Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen bis zur Geltung neuer Verkaufs- und Lieferbedingungen. Durch die Erteilung des Auftrages und/oder die Annahme der vom Auftragnehmer gelieferten Waren bestätigt der Auftraggeber sein Einverständnis mit unseren Bedingungen. Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer grundsätzlich nicht an, es sei denn diese werden explizit schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt. Lieferungen und Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, auch wenn ausnahmsweise eine Bestätigung des Auftrages nicht erfolgen sollte. Etwaige rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen berührt die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer die Lieferung in Kenntnis entgegenstehender oder von den Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers abweichender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos ausführt.
 - 3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Falle Vorrang vor diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch den Auftragnehmer maßgebend.
 - 4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gilt Deutsches Recht, soweit sie in diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
 - 5) Hinsichtlich etwaiger Informationspflichten des Auftragnehmers nach der DSGVO wird auf die unter <https://www.leantechnik.com> abrufbar gehaltene Datenschutzerklärung verwiesen.
- (zum Beispiel in Katalogen, Produktinformationen, elektronischen Medien oder Etiketten) beruhen auf den allgemeinen Erfahrungen und Kenntnissen vom Auftragnehmer und stellen lediglich Richtwerte oder Kenntnisse vom Auftragnehmer dar. Sowohl die Produktangaben als auch ausdrücklich vereinbarte Leistungsmerkmale/Einsatzzwecke entbinden den Auftraggeber nicht davon, die technische und rechtliche Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck des Produktes zu testen bzw. zu überprüfen, insbesondere auch hinsichtlich der Schutzrechtslage. Alle Informationsmaterialien (zum Beispiel Kataloge und Betriebsanleitungen) sind stets aktuell unter www.leantechnik.com zu finden.
 - 3) Angaben zu Beschaffenheit und Einsatzmöglichkeiten der Produkte vom Auftragnehmer beinhalten keine Garantien, insbesondere nicht gemäß §§ 443, 444, 639 BGB, es sei denn, diese werden ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet. Änderungen der technischen Daten und Konstruktionen sowie eine Weiterentwicklung der Produkte, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.
 - 4) Auf Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Mustern, Abbildungen, Kalkulationen und andere Unterlagen und Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form, behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen und Informationen die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung vom Auftragnehmer.
 - 5) Es obliegt ausschließlich dem Auftraggeber zu prüfen, ob die dem Auftragnehmer von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Dokumentationen sowie sonstigen Informationen Rechte Dritter, namentlich gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte verletzen.
 - 6) Sofern der Auftragnehmer aufgrund der Verwertung, Verwendung oder Vervielfältigung der dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten oder sonstigen Informationen im o.g. Sinne von Dritten wegen der Verletzung von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten oder wegen Verletzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Anspruch genommen werden sollte, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer bei der Verteidigung gegen eine solche Inanspruchnahme zu unterstützen. Ferner hat er dem Auftragnehmer sämtliche hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen. Zu Letzteren zählen auch die Anwalts- und Prozesskosten.
 - 7) Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt sind. Bis dahin gilt das Angebot des Auftragnehmers als unverbindlich. Telefonische, telegrafische oder mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Diese Textformerfordernis gilt auch für etwaige Neben- und Änderungsabreden. Ein Vertragsabschluss kann nicht durch einseitige schriftliche Bezugnahme des Auftraggebers auf stattgefundene Vertragsverhandlungen herbeigeführt werden. Ein Schweigen seitens des Auftragnehmers gilt in keinem Fall als Zustimmung.
 - 8) Für in den Angeboten und Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers nicht ausdrücklich als fest bezeichnete

§ 2 Angebote, Angebotsunterlagen und Auftragsbestätigung

- 1) Kostenvoranschläge und Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich sowie befristet bis zum 30. Tag nach dem Ausstellungsdatum. Zwischenverkauf ist vorbehalten.
- 2) Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte und Maßangaben sowie Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand

Preise behält sich der Auftragnehmer eine angemessene Preisanpassung vor, sofern nach Vertragsabschluss und vor Lieferung sich der Kostenfaktor (Material, Personalkosten, Energie sowie allgemeine Abgaben, Tarif, Transportkosten usw.) wesentlich erhöht. An die Einhaltung vorhergehender Preise bei Anschlussaufträgen ist der Auftragnehmer nicht gebunden.

- 9) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer richtige und vollständige Vorgabedaten mitzuteilen und die Auftragsbestätigung auf korrekte Wiedergabe der mitgeteilten Daten zu kontrollieren. Bei Unstimmigkeiten ist der Auftragnehmer innerhalb von zehn (10) Tagen seit Zugang der Auftragsbestätigung zu verständigen, andernfalls werden daraus entstehende Mängel und Abweichungen vom Auftraggeber verantwortet.
- 10) Der Mindestrechnungswert beträgt 100,- Euro. Beträge bis 100,- Euro können bei Abholung in bar, ohne Abzug, entrichtet werden.
- 11) Mehr- oder Minderlieferungen von 10 % gelten als vereinbart.

§ 3 Preise

- 1) Die Preise verstehen sich ab Werk ohne Fracht, Porto, Zölle, Verpackung Versicherung, sonstige Abgaben und ohne die gesetzliche Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe wird separat auf der Rechnung ausgewiesen. Maßgebend sind jeweils die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Preisänderungen bleiben vorbehalten. Soweit Rabatte auf die Listenpreise gewährt werden, gelten sie ausschließlich für die jeweilige Lieferung und sind weder für alle Standardprodukte noch für spätere Aufträge bindend.
- 2) Die zusätzlichen Kosten für Verpackung und Transport sowie für Porto und – sofern vereinbart – für Versicherung werden dem Auftraggeber vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Dies gilt auch bei vereinbarten Teillieferungen und Eilsendungen. Eventuelle erforderliche Installationen bzw. Montagearbeiten werden ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.
- 3) Bei Lieferungen ins Ausland anfallenden Zölle und Zollbehandlungskosten trägt der Auftraggeber.
- 4) Bei Lieferungen in andere Länder der Europäischen Union ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer bei Auftragserteilung seine Umsatzsteuer Identifikationsnummer mitzuteilen. Sollte dem Auftragnehmer bis zur Rechnungsstellung vom Auftraggeber keine gültige Umsatzsteuer Identifikationsnummer übermittelt werden, wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.

§ 4 Lieferfrist

- 1) Die Frist zur Erbringung einer Leistung des Auftragnehmers („Leistungsfrist“) wird entweder individuell mit dem Auftraggeber vereinbart oder vom Auftragnehmer in dessen Angebot bzw. in der Annahme einer Bestellung durch die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers angegeben. Sofern nicht ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart wurde, ist die angegebene Lieferfrist eine unverbindliche Cirkaangabe.
- 2) Lieferfristen verstehen sich stets als voraussichtlich, auch wenn dies nicht besonders erwähnt ist. Die Lieferung

und Leistung erfolgt abgehend innerhalb der in Textform bestätigten Kalenderwoche, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Jede Teillieferung gilt als selbständiger Auftrag.

- 3) Der Lauf von Lieferfristen beginnt regelmäßig nach voller schriftlicher Einigung über die Bedingungen des Auftrages, insbesondere Konstruktionsfreigaben des Auftraggebers, einschließlich der Verfügbarkeit der evtl. vom Auftraggeber kostenlos, frei Werk des Auftragnehmers zu stellenden Daten, Zeichnungen, Versuchsmuster in angeforderter Menge und endgültiger Ausführung usw. Der Auftraggeber hat alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die Leistung einer Anzahlung, rechtzeitig zu erfüllen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.
- 4) Sofern der Auftragnehmer Leistungsfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann („Nichtverfügbarkeit der Leistung“), wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hierüber informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Leistungsfrist mitteilen. Besteht die Nichtverfügbarkeit der Leistung auch innerhalb der neuen Leistungsfrist fort, ist der Auftragnehmer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung des Auftragnehmers durch einen Zulieferer oder Vorlieferanten, wenn der Auftragnehmer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder den Auftragnehmer noch den Zulieferer bzw. Vorlieferanten ein Verschulden trifft oder der Auftragnehmer im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- 5) Bei späteren Abänderungen des Vertrages durch die Parteien (Auftragnehmer und Auftraggeber), die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden. Die Lieferfrist gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne Verschulden des Auftragnehmers unmöglich ist. Gerät der Auftragnehmer in Lieferverzug, muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist setzen. Der Auftraggeber darf Teillieferungen nicht zurückweisen, Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen.
- 6) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, wobei in jedem Fall eine Mahnung durch den Käufer erforderlich ist oder verletzt er schuldhaft eine sonstige Mitwirkungspflicht, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 5 Lieferungsverhinderung

Betriebsstörungen aller Art, Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitsausstände, Aussperrung usw. beim Auftragnehmer oder Zulieferanten des Auftragnehmers, ebenso alle sonstigen Ursachen oder Ereignisse, die Zufuhr, Erzeugung oder Versand verhindern, entbinden den Auftragnehmer während ihrer ganzen Dauer und auch hinsichtlich der Folgeerscheinungen von der Einhaltung eingegangener Lieferungsverpflichtungen und berechnen den Auftragnehmer, wenn die näheren Umstände

es erfordern, die Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise aufzuheben, ohne dass der Auftraggeber in diesen Fällen berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wegen Lieferverzögerungen nur zurücktreten, soweit diese durch den Auftragnehmer zu vertreten ist.

§ 6 Versand

- 1) Der Versand erfolgt ab Werk und geht stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer oder sonst Bestimmer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, geht die Gefahr, wozu auch die Gefahr einer Beschlagnahme gehört, auf den Auftraggeber über. Bei Abholung durch den Auftraggeber geht diese Gefahr bereits mit Anzeige der Fertigstellung und vertragsgemäßer Bereitstellung der Leistung im Werk des Auftragnehmers auf den Auftraggeber über.
- 2) Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel erfolgt durch den Auftragnehmer. Wenn versandfertig gemeldete Ware nicht sofort abgerufen wird oder wenn dem Auftragnehmer der Transport dauernd oder zeitweise unmöglich ist, wird der Kaufpreis gleichwohl fällig. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern. Die Haftung des Auftragnehmers für schädliche Witterungseinflüsse während des Transportes oder der Lagerung auf die bestellten Waren ist ausgeschlossen.
- 3) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versand bzw. Abnahmebereitschaft auf den Auftraggeber über.

§ 7 Verpackung

Verpackung wählen wir in Ermangelung sonstiger ausdrücklicher und vom Auftragnehmer schriftlich anerkannter Vereinbarungen nach bestem Ermessen. Verpackung wird mit 1,3% vom Nettowarenwert verrechnet und nicht zurückgenommen. Versicherung gegen Bruch, Transport- und Feuerschaden erfolgt durch den Auftraggeber.

§ 8 Ansprüche und Rechte bei Mängeln und Haftung

- 1) Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN-Norm zulässig. Diese werden als Richtwerte betrachtet.
- 2) Beanstandungen sind uns unverzüglich, bei offenen Mängeln schriftlich unter Angabe aller notwendigen Einzelheiten, wie Artikel, Rechnungs- und Lieferscheinnummer und Art der Störung, unverzüglich anzuzeigen. Die Wahrnehmung der Mängelrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 3) Wegen etwaiger vorhandener Mängel hat der Auftraggeber zunächst einen Anspruch auf Nacherfüllung. Den Anspruch der Nacherfüllung erbringt der Auftragnehmer

durch eine Mangelbeseitigung oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware oder Leistung.

- 4) Die durch die Verbringung der Liefergegenstände an einen anderen Ort als der Lieferadresse entstehenden Mehrkosten bzw. –Aufwendungen hat der Auftraggeber zu tragen. Ersetzte Waren und Teile werden Eigentum vom Auftragnehmer und sind an den Auftragnehmer zurückzugeben.
- 5) Zur Vornahme der Nacherfüllung hat der Auftraggeber die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
- 6) Beanstandete Waren oder Teile sind erst auf Anforderung des Auftragnehmers, soweit erforderlich, in guter Verpackung und unter Beifügung eines Packzettels mit Angabe der Auftragsnummer zurückzusenden. Eine schriftliche Fehlerbeschreibung des Auftraggebers wird zwingend vorausgesetzt.
- 7) Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung (§440 BGB) steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weiter gehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, z. B. die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Auftraggebers (Schäden an anderen Sachen), Folgeschäden, Verdienstausfall etc.
- 8) Diese Beschränkung der Schadensersatzansprüche gilt nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Diese Beschränkung gilt auch nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.
- 9) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen und Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – sowie für Schadensersatzansprüche beträgt 1 Jahr.
- 10) Ansprüche und Rechte wegen Mängeln beziehen sich nicht auf lediglich geringfügige Mängel und auch nicht auf die natürliche Abnutzung; dies gilt insbesondere für Dichtungen und sonstige Verschleißteile.
- 11) Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstehen und mangels einer Pflichtverletzung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, begründen keine Mängelhaftungsansprüche:
Ungeeignete und unsachgemäße Verwendung nach Gefahrübergang, insbesondere übermäßige Beanspruchung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte trotz Vorliegens einer ordnungsgemäßen Montageanleitung - diese bezieht sich grundsätzlich auf unsere Standardprodukte, wenn nicht weiteres erwähnt ist – natürliche Abnutzung, zum Beispiel Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, Nichtbeachten der Betriebshinweise, ungeeignete Einsatzbedingungen, insbesondere bei ungünstigen chemischen und physikalischen Einflüssen, Witterungs- oder Natureinflüssen oder zu hohe oder zu niedrige Umgebungstemperaturen, Liefergegenstände die ausländischen Vorschriften entsprechen, es sei denn, dass wir dies ausdrücklich zugesichert hätten.
- 12) Des Weiteren haftet der Auftragnehmer nicht wenn der

durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Liefergegenstand aufgrund der Vorgaben des Auftraggebers, insbesondere nach von diesem überlassenen Zeichnungen erstellt oder verändert wurde und der Mangel des Liefergegenstandes auf diese Vorgaben bzw. Zeichnungen zurückzuführen ist oder bei Lösung einer vom Auftraggeber vorgegebenen Konstruktionsaufgabe, die zum Zeitpunkt ihrer Verwirklichung dem damaligen Stand der Technik entsprach.

- 13) Erweist sich die Mängelrüge als unberechtigt, so ersetzt der Auftraggeber uns alle Aufwendungen, die uns durch diese entstanden sind.
- 14) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn anstatt der vertraglich vereinbarten andere Liefergegenstände geliefert werden, sofern die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers für den Auftraggeber zumutbar ist.
- 15) Bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter ist die Haftung des Auftragnehmers für Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 16) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer für Sach- und Vermögensschäden nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Auch dabei ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 17) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen geregelt, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für unerlaubte Handlungen gem. §§ 823, 831 BGB; eine etwaige uneingeschränkte Haftung nach den Vorschriften des deutschen Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 18) Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform. Eine Garantieerklärung ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt.

§ 9 Rücktrittsrecht und Kündigung

- 1) Der Auftragnehmer kann vom Vertrag insgesamt oder in Teilen durch schriftliche Erklärung zurücktreten, falls der Auftraggeber zahlungsunfähig wird, die Überschuldung des Auftraggebers eintritt, der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder über das Vermögen des Auftraggebers Insolvenzantrag gestellt ist. Das Rücktrittsrecht ist vom Auftragnehmer bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers auszuüben. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer schon jetzt, bei Vorliegen dieser Voraussetzungen seine Geschäftsräume während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten und die Ware wieder in Besitz zu nehmen.
- 2) Dem Auftraggeber steht kein Rücktrittsrecht wegen einer nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung zu, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Dies gilt nicht, wenn sich aus besonderen Vereinbarungen (z.B. Fixgeschäft) ein verschuldensunabhängiges Rücktrittsrecht des Auftraggebers ergibt; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 3) Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, hat der Auftragnehmer grundsätzlich Anspruch auf die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung dessen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder

§ 10 Ersatzlieferung und Ersatzteilpflicht

- 1) Ersatzlieferung oder Gutschrift kann erst nach einwandfreier Feststellung der Ersatzpflicht durch genaue Untersuchung im Werk des Auftragnehmers erfolgen. Zu diesem Zweck sind beanstandete Waren ohne Kosten an den Auftragnehmer einzusenden. In dringenden Bedarfsfällen wird Ersatz gegen Berechnung des jeweiligen Tagespreises geliefert und nach Feststellung der Ersatzpflicht eine Gutschrift erteilt. Bei Lohnarbeiten garantiert der Auftragnehmer nur für ordnungsgemäße Bearbeitung der Waren und Teile des Auftraggebers. Weitergehende Schadensersatzansprüche z. B. Materialersatz, bestehen nicht. Auf die vorgeschriebene Unverbindlichkeitsklausel des Bundeskartellamtes wird hingewiesen. Werden seitens des Auftraggebers oder Dritter ohne vorherige Genehmigung des Auftragnehmers Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, entfällt die Haftung des Auftragnehmers. Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht.
- 2) Der Auftragnehmer unterliegt generell keiner Ersatzteilpflicht. Bedingungen des Auftraggebers die eine Ersatzteilpflicht für den Auftragnehmer erkennen lassen oder ausdrücklich darauf hinweisen sind ausgeschlossen und werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt, es sei denn der Auftragnehmer und der Auftraggeber haben dies gesondert vereinbart. Der Auftragnehmer behält sich vor, ein Ersatzteilangebot im Vorfeld für Instandhaltungsteile zu erstellen, dies wird aber nicht zwingend vorausgesetzt.

§ 11 Abnahme und Prüfung

Falls für zu liefernde Erzeugnisse eine Funktionsprüfung vorgeschrieben oder vereinbart ist, hat diese in dem Werk des Auftragnehmers sofort nach Versandbereitschaftsmeldung auf Kosten des Auftraggebers zu erfolgen. Unterlässt dieser die Durchführung, so gelten die Erzeugnisse mit Verlassen unseres Werkes als bedingungsgemäß abgenommen geliefert.

§ 12 Zahlungsbedingungen

- 1) Falls in unserem Angebot nicht anders lautende Zahlungsbedingungen schriftlich festgelegt sind, hat die Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skonto zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Reparatur- und Ersatzteilsendungen, sowie Dienstleistungen, wie kostenpflichtige Serviceeinsätze, die sofort netto Kasse fällig werden. Die Zahlung ist frei unserer Zahlstelle zu leisten.
- 2) Eine Zahlung ist erst dann erfolgt, wenn wir über den Rechnungsbetrag verfügen können.
- 3) Erhalten wir nach Versenden unserer Auftragsbestätigung Kenntnisse von einer in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eintretenden wesentlichen Verschlechterung, so werden die Forderungen des Auftragnehmers sofort fällig. Außerdem ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen, auch

abweichend von der Auftragsbestätigung, nur gegen Vorauszahlung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Auftraggeber leistet Sicherheit. Das gleiche gilt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, auch wenn deren Nichteinhaltung andere Aufträge aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung betrifft.

- 4) Wechsel und Schecks aller Art werden vom Auftragnehmer nicht akzeptiert. Der Auftragnehmer ist zudem nicht verpflichtet Wechsel und Schecks anzunehmen.
- 5) Bei Zielüberschreitung werden gem. § 288 Abs. 2 BGB Zinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens behält sich der Auftragnehmer jedoch ausdrücklich vor.
- 6) Der Auftragnehmer behält sich vor, Neukunden nur gegen Vorauszahlung oder per Nachnahme zu beliefern.
- 7) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die dem Auftragnehmer nach dem jeweiligen Abschluss bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu ändern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Sie berechtigen den Auftragnehmer außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen, unbeachtet des Rechts auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf Kosten des Auftraggebers.
- 8) Der Auftraggeber ist zur Zurückbehaltung und Aufrechnung nur berechtigt, wenn dies mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen geltend gemacht wird.
- 9) Der Auftragnehmer behält sich vor Rechnung auf elektronischem Wege an eine vom Auftraggeber zu benennende E-Mailadresse zu versenden. Der Auftraggeber hat für eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Rechnung zu sorgen. Verzögerung oder Verspätungen der Bearbeitungen des Auftraggebers gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 10) Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber nicht im Angebot des Auftragnehmers oder in einer vom Auftragnehmer angenommenen Bestellung des Auftraggebers enthaltene bzw. aufgeführte Leistungen, zu deren Erbringung der Auftraggeber den Auftragnehmer im Laufe einer Leistungsbeziehung aufgefordert hat („zusätzliche Leistungen“) gesondert zu marktüblichen Konditionen in Rechnung zu stellen. Als zusätzliche Leistungen gelten auch sich aus vom Auftragnehmer erfüllten Änderungswünschen des Auftraggebers ergebende Mehrleistungen des Auftragnehmers ohne dass der Auftraggeber hierauf gesondert hingewiesen werden muss.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

- 1) Vom Auftragnehmer gelieferte oder bearbeitete Ware bleibt als Sicherheit für alle vom Auftragnehmer – auch bedingten und befristeten – Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung Eigentum des Auftragnehmers, bis diese vollständig bezahlt ist. Der Auftraggeber ist jedoch befugt, über die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.
- 2) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch

Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der vom Auftragnehmer gelieferten Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Auftragnehmer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

- 3) Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe der vom Auftragnehmer etwaigen Miteigentumsanteile zur Sicherung an den Auftragnehmer ab. Diese Abtretung wird hiermit angenommen. Er ist ermächtigt, diese Forderungen bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an den Auftragnehmer für Rechnung des Auftragnehmers einzuziehen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Auftraggeber auch nicht zum Zweck der Forderungseinziehung im Wege des Factorings befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Faktors begründet, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsanteils des Auftragnehmers so lange unmittelbar an den Auftragnehmer zu bewirken, als noch Forderungen des Auftragnehmer gegen den Auftraggeber bestehen.
- 4) Zugriffe Dritter auf die vom Auftragnehmer gehörenden Waren und Forderungen sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 5) Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.
- 6) Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der Forderung des Auftragnehmers weder an Dritte verpfändet noch zu Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
- 7) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 10 %, so wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach Wahl des Auftragnehmers freigeben.

§ 14 Erfindungen

- 1) Ergeben sich im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit Erfindungen, die zu gewerblichen Schutzrechten führen können, so ist ausschließlich diejenige Partei (Auftragnehmer oder Auftraggeber) zu Schutzrechtsanmeldungen berechtigt, von dessen Mitarbeitern oder Beauftragten die Erfindung gemacht wurde. Die Parteien (Auftragnehmer und Auftraggeber) werden sich gegenseitig über entsprechende Erfindungsmeldungen und geplante Schutzrechtsanmeldungen informieren. Sollte die Partei, in deren Besitz sich die Rechte an der Erfindung befinden, keine eigene Anmeldung planen, so werden sich die Parteien über eine evtl. Übertragung der Erfindungsrechte verständigen.
- 2) Werden im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit Erfindungen gemacht, an denen Mitarbeiter oder Beauftragte mehrerer Parteien beteiligt sind (im Folgenden „Gemeinschaftserfindung“), wird von Fall zu Fall gesondert vereinbart, durch wen von ihnen und wo etwaige Schutzrechtsanmeldungen vorgenommen werden sollen. Die Anmeldung kann auch gemeinschaftlich erfolgen, in diesem Fall werden die Kosten entsprechend

den Erfindungsanteilen von den jeweiligen Parteien getragen. Bei gemeinsamen Erfindungen oder gemeinsamen Schutz- und/oder Urheberrechten ist jede Partei berechtigt, jederzeit auf seinen Anteil zugunsten der anderen Partei zu verzichten. Die verzichtende Partei wird zeitgerecht alle Vorkehrungen und Maßnahmen treffen, um der anderen Partei die Wahrung ihrer Interessen zu ermöglichen.

- 3) Beabsichtigt eine Partei ein Schutzrecht im Sinne von Absatz 1 oder 2 fallen zu lassen (Alternative 1) oder auf einen Dritten zu übertragen (Alternative 2), hat sie die andere Partei hierüber unverzüglich zu informieren. Der jeweils anderen Partei steht das Recht zur kostenlosen Übernahme (bei Alternative 1) bzw. eines Vorkaufsrechts (bei Alternative 2) zu.

§ 15 Schutzrechte Dritter

- 1) Der Auftragnehmer bemüht sich unter Anwendung der branchenüblichen Sorgfalt darum, dass die Leistungsgegenstände im Land des Erfüllungsortes frei von Schutzrechten Dritter sind, welche die Nutzung der Leistung durch oder für den Auftraggeber ausschließen oder beeinträchtigen („entgegenstehende Schutzrechte“). Dieses Bemühen umfasst weder eine Recherche nach entgegenstehenden Schutzrechten noch deren Auswertung („Schutzrechtsrecherche“).
- 2) Der Auftraggeber kann mit dem Auftragnehmer im Einzelfall die Beauftragung der Durchführung einer Schutzrechtsrecherche hinsichtlich der Leistungsgegenstände vereinbaren. Der Auftraggeber muss hierfür vorab den (inhaltlichen und territorialen) Umfang vorgeben, einen Kostenrahmen festlegen und sämtliche entstehenden Kosten tragen. Etwaig betroffene Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Schutzrechtsrecherche. Der Auftraggeber erkennt an, dass es selbst bei einer mit größter Gründlichkeit durchgeführten Recherche unmöglich ist, alle relevanten entgegenstehenden Schutzrechte Dritter aufzufinden sowie dass durch die erforderliche Auslegung aufgefundener entgegenstehender Schutzrechte die Bewertung einer möglichen Verletzung immer mit Unsicherheiten belastet sein wird.
- 3) Wenn dem Auftraggeber durch Mitteilung des Ergebnisses einer durchgeführten Schutzrechtsrecherche oder auf anderem Wege entgegenstehende Schutzrechte bekannt werden, kann er nach seiner Wahl (i) dem Auftragnehmer die kostenpflichtige Entwicklung einer technischen Lösung antragen, welche von den konkret benannten entgegenstehenden Schutzrechten keinen Gebrauch macht, (ii) dem Auftragnehmer gegen Kostenerstattung die vorübergehenden Einstellungs der Leistungen aufgeben, um gegen die entgegenstehenden Schutzrechte vorzugehen bzw. eine Lizenz an diesen zu erwerben oder (iii) den Vertrag mit dem Auftragnehmer mit den Folgen nach § 9 Ziffer 3 dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zu kündigen.
- 4) Wird der Auftraggeber von Dritten wegen einer behaupteten Verletzung entgegenstehender Schutzrechte durch Leistungsgegenstände in Anspruch genommen, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer hierüber unverzüglich in Textform zu informieren, eine Verletzung nicht anzuerkennen und sich sowie dem Auftragnehmer alle Verteidigungsmittel vorzubehalten. Bei Einstellung der Verwen-

dung solcher Leistungsergebnisse hat der Auftraggeber den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit dieser Einstellung kein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

§ 16 Rechtstreueverantwortung des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften („Rechtsnormen“) einzuhalten, insbesondere Rechtsnormen zur Bekämpfung von Korruption, von Wettbewerbsbeschränkungen und von unlauteren Wettbewerbsbehandlungen sowie Rechtsnormen der Exportkontrolle.
- 2) Der Auftraggeber hat alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber, weder unmittelbar noch mittelbar Zuwendungen oder sonstige Vorteile (wie z.B. Geld, geldwerte Geschenke oder Einladungen, die keinen überwiegend betrieblichen Charakter haben, wie z.B. zu Sportveranstaltungen, Konzerten, kulturellen Veranstaltungen, etc.) Mitarbeitern und Geschäftsführern des Auftragnehmers einschließlich deren Angehörigen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren noch in sonstiger Weise durch Dritte anbieten, versprechen oder gewähren zu lassen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich informieren, soweit er Kenntnis oder einen konkreten Verdacht von Korruptionsfällen hat, die mit einer Vertragsbeziehung zum Auftragnehmer oder deren Erfüllung in einem konkreten Zusammenhang stehen.
- 3) Der Auftraggeber hat alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Einhaltung europäischer und nationaler, gegebenenfalls auch internationaler – insbesondere US-amerikanischer – Ausfuhrvorschriften zu ergreifen. Dies gilt insbesondere für die Ausfuhr der Leistungen des Auftragnehmers an/in sensible Käuferstaaten oder Endverwenderstaaten. Alle Embargos werden vom Auftraggeber beachtet. Die Sanktionslisten werden vom Auftraggeber präzise geprüft und eingehalten.
- 4) Stellt der Auftragnehmer fest, dass der Auftraggeber gegen Rechtsnormen der Korruptionsbekämpfung oder Exportbeschränkung verstößt, ist der Auftragnehmer zur Kündigung sämtlicher Vertragsbeziehungen berechtigt.
- 5) Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen, Bußgeldern oder sonstigen Sanktionen frei, die gegen den Auftragnehmer auf Grund von Verstößen des Auftraggebers gegen Rechtsnormen – insbesondere gegen das Anti-Korruptionsrecht und das Exportkontrollrecht – im Zusammenhang mit Leistungen des Auftragnehmers entstehen.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 1) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen und alle sonstigen aus dem Geschäft sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile der Firmensitz des Auftragnehmers. Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, wenn unser Vertragspartner Kaufmann ist, Oberhausen.
- 2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht der Bundesrepublik

Deutschland, auch bei Lieferungen und Leistungen ins Ausland. Ausgeschlossen sind Bestimmungen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und den Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts.

- 3) Handelsübliche Klauseln sind nach den Incoterms in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung auszulegen.*
- 4) Sollten einzelne Klauseln dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben der Auftragnehmer und Auftraggeber durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.*